

hilfe auch weitgehend Normen enthalten, die Aussagen zur Anwendung des materiellen Rechts treffen. Das ist ein großer Vorzug.³⁰ Die vertraglich vereinbarten speziellen Kollisionsnormen sollen hier nicht näher behandelt werden. Die Erfahrungen der Gerichte zeigen, daß sie sich im Interesse der Staaten, die Vertragspartner sind, und ihrer Bürger bewähren. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob im Rechtshilfevertrag Bestimmungen für die Rechtsanwendung in Verfahren zur Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft enthalten sind.

Hier soll auf die Probleme eingegangen werden, die sich in Verfahren ergeben, zu denen keine Rechtshilfeverträge vorliegen bzw. Rechtshilfeverträge keine Aussagen zur Anwendung des materiellen Rechts enthalten. In diesen Fällen bestimmt sich die Abstammung des Kindes sowie die Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft gemäß § 21 RAG nach dem Recht des Staates, dessen Staatsbürgerschaft das Kind mit der Geburt erworben hat.

Ausgehend davon sind diejenigen Fälle einfach gelagert, in denen die Mutter des Kindes bei dessen Geburt Staatsbürger der DDR war. Nach dem Staatsbürgerschaftsrecht der DDR hat das Kind mit seiner Geburt ebenfalls die Staatsbürgerschaft der DDR erworben. Folglich ist für die Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft das Recht der DDR anzuwenden.

Wurde das Kind mit der Geburt Bürger eines anderen Staates, dann ist zunächst zu klären, welche Kollisionsnormen in diesem Staat vorliegen.³¹ Bei ihrer Prüfung kann sich ergeben, daß für die Rechtsanwendung andere Anknüpfungen bestimmend sind, z. B. nicht die Staatsbürgerschaft des Kindes, sondern bei ehelichen Kindern die Staatsbürgerschaft des Vaters bzw. des Ehemanns oder der Mutter.

Die Prüfung des Rechts des anderen Staates ist eine wichtige Vorfrage für die Anwendung des materiellen Rechts. Aus den Kollisionsnormen eines anderen Staates kann sich eine Rückverweisung auf das Recht der DDR oder eine Weiterverweisung auf das Recht eines anderen Staates ergeben. Nach § 3 RAG ist die Rückverweisung auf das Recht der DDR anzunehmen.

Dieselbe Prüfung und Vorprüfung ist für das Unterhaltsrecht erforderlich. Nach § 22 RAG ist für den Unterhaltsanspruch das Recht des Staates zu beachten, dessen Staatsbürger das Kind zur Zeit der Entscheidung ist. Aus §§ 21, 22 RAG könnte sich also u. U. ergeben, daß für die Feststellung der Vaterschaft das Recht der DDR und für den Unterhaltsanspruch das Recht eines anderen Staates anzuwenden ist.

Für die Durchführung der Verfahren und damit für die Sachaufklärung ist § 181 Abs. 3 ZPO zu beachten. Danach sind die Vorschriften der ZPO anzuwenden, und zwar unabhängig davon, welches materielle Recht der Entscheidung zugrunde zu legen ist.

Die Rechtsprechung zum Erbrecht

Dr. GÜNTER HILDEBRANDT,

Richter am Obersten Gericht

GERD JANKE,

wiss. Mitarbeiter am Obersten Gericht

Die erfolgreiche Verwirklichung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik¹ hat zur ständigen Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bürger und dazu geführt, daß der Umfang ihres persönlichen Eigentums ständig gewachsen ist. Deshalb werden auch die materiellen Werte immer größer, die beim Tode eines Bürgers auf dessen Erben übergehen.

Art. 11 Abs. 1 der Verfassung gewährleistet das persönliche Eigentum der Bürger und ihr Erbrecht. Das Erbrecht ermöglicht eine mit dem Willen des Erblassers, seinen familiären Bindungen und den gesellschaftlichen Interessen übereinstimmende Verteilung des Nachlasses. Die Bürger können über ihr Eigentum durch Testament bestimmen oder die gesetzliche Erbfolge eintreten lassen; sie können auch selbst erben (vgl. §§ 6 Abs. 2, 25, 362 ZGB).

In den staatlichen Notariaten und den Kreisgerichten sowie von Rechtsanwälten wird auf dem Gebiet des Erbrechts eine Vielzahl von Rechtsauskünften erteilt. Dies trägt maßgeblich dazu bei, daß viele Bürger die sie berührenden erbrechtlichen Fragen und eventuelle Konflikte eigenverantwortlich klären können und viele Erbrechtsstreite vermieden werden.

Im folgenden soll ein Überblick über erbrechtliche Entscheidungen des Obersten Gerichts und anderer Gerichte ge-

Kostenentscheidungen

Zur Kostenfrage in Verfahren zur Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft hat H. L a t k a in einem Übersichtsartikel Stellung bezogen.³² Er hat u. a. zwei Kassationsentscheidungen angeführt, in denen zum einen klargestellt wurde, daß die Mutter im Feststellungsverfahren Rechte des Kindes wahrnimmt und deshalb nur mit Einkünften oder Vermögen des Kindes — sofern vorhanden — einzustehen hat. Zum anderen wurde eine Kostenteilung empfohlen, wenn der ausländische Verklagte bereit ist, die Vaterschaft außergerichtlich anzuerkennen, jedoch wegen der möglichen künftigen Vollstreckung in seinem Heimatstaat eine gerichtliche Entscheidung erforderlich ist, weil vollstreckbare Urkunden dort nicht anerkannt werden.³³

In einer weiteren Entscheidung wurde die frühere Rechtsprechung zur Kostentragungspflicht der Mutter im Anfechtungsprozeß fortgeführt und die Kostenpflicht im Zusammenhang mit der Klagerücknahme seitens des Ehemannes dargestellt.³⁴

Nach der Veröffentlichung des Artikels von Latka erging ein Urteil zur Kostenverteilung in einem Eheverfahren, in dem die Vaterschaft erfolgreich angefochten wurde.³⁵ Diese Entscheidung verdeutlicht das Erfordernis, sich vor der Kostenverteilung eine pauschale Übersicht zur Höhe der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu verschaffen und hierbei im allgemeinen die nicht geringen Auslagen für medizinisch-naturwissenschaftliche Gutachten zu berücksichtigen.

Schließlich sei hier noch auf ein Urteil hingewiesen, in dem in einem nichtveröffentlichten Teil für die Kostenverteilung im Feststellungsverfahren nach dem Tod des angeblichen Vaters darauf orientiert wird, die Kosten des Verfahrens in entsprechender Anwendung von § 175 Abs. 4 Satz 2 ZPO dem Nachlaß aufzuerlegen, falls der Verstorbene als Vater festzustellen ist.

Für die Kosten des Prozeßbeauftragten ist § 173 Abs. 3 ZPO zu beachten. Danach sind die ihm entstandenen Kosten aus dem Staatshaushalt zu erstatten.

30 Vgl. G.-A. Lübchen, Internationale Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen, Berlin 1969, S. 63 ff.

31 Vgl. Familienrecht, Lehrbuch, a. a. O., S. 336 ff.; M. Hofmann/H. Fincke, Der Internationale Zivilprozeß, Berlin 1980, S. 100 ff.; Zivilprozeßrecht, Lehrbuch, Berlin 1980, S. 539 ff.

32 H. Latka, „Kostenrecht in Zivil- und Familienrechtsverfahren“, NJ 1980, Heft 4, S. 162 ff., und Heft 5, S. 207 ff.

33 Vgl. OG, Urteile vom 2. Mai 1978 - 3 OFK 16/78 - (NJ 1978, Heft 11, S. 502) und vom 4. Juli 1978 - 3 OFK 25/78 - (NJ 1979, Heft 1, S. 43).

34 Vgl. OG, Urteil vom 16. Mai 1978 - 3 OFK 17/78 - (NJ 1978, Heft 11, S. 502).

35 Vgl. OG, Urteil vom 20. Januar 1981 - 3 OFK 37/80 - (NJ 1981, Heft 8, S. 376).

geben werden, die seit dem Inkrafttreten des ZGB (1. Januar 1976) ergangen sind. Auch zu einigen weiteren erbrechtlichen Fragen, die insbesondere in der Literatur eine Rolle gespielt haben, soll Stellung genommen werden.

Gegenstand des Erbrechts

In der überwiegenden Zahl der Erbfälle besteht der Nachlaß aus dem persönlichen Eigentum des Erblassers. Dazu gehören gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 ZGB auch die dem Wesen des persönlichen Eigentums entsprechenden Rechte einschließlich vermögensrechtlicher Ansprüche aus Urheber-, Neuerer- und Erfinderrechten. Daraus folgt, daß Rechte und Pflichten aus Verträgen grundsätzlich ebenfalls vererblich sind.² Ein vertragliches Nutzungsrecht an einem Grundstück (§§ 312 ff. ZGB) geht daher beim Tode eines Vertragspartners auf dessen Erben über.³ Es ist jedoch zulässig, daß im Nutzungsvertrag anderweitige Vereinbarungen getroffen werden. So kann

1 Vgl. Programm der SED, Berlin 1976, S. 20.

2 Vgl. R. Haigash, „Zur Bedeutung und zum Gegenstand des Erbrechts“, NJ 1977, Heft 12, S. 360 ff. (insbes. S. 361 f.).

3 Vgl. G. Hejhal/G. Janke, „Zur Rechtsprechung über Verträge zur Nutzung von Bodenflächen zur-Erholung“, NJ 1981, Heft 10, S. 452 ff. (insbes. S. 454 f.).